

Statuten Verein Bühnen der Hauptstadt

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung „Bühnen der Hauptstadt“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Stärkung von Kulturbetrieben der Stadt Bern. Dabei berücksichtigt der Verein die unterschiedlichen betrieblichen Voraussetzungen von Kulturbetrieben der Stadt Bern und fördert deren Zusammenarbeit.

Art. 2.1 Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen, indem er insbesondere:

- a) sich für die Vernetzung von Kulturbetrieben in der Stadt Bern einsetzt
- b) sich für den Erhalt und das Gedeihen von Kulturbetrieben in der Stadt Bern einsetzt
- c) die kollektiven Interessen der Mitglieder nach Aussen vertritt
- d) sich für die Verbesserung der kommunalen und kantonalen Förderpolitik einsetzt
- e) Projekte organisiert und durchführt

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein kennt zwei Formen der Mitgliedschaft, Aktivmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft. Aktivmitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Betrieb eines Kulturbetriebs in der Stadt Bern verantwortet und die den Vereinszweck aktiv unterstützt. Jedes Aktivmitglied kann sich mit bis zu drei Delegierten in die Vereinsgeschäfte einbringen. Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützt.

Art. 3.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt abschliessend durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht den abgewiesenen Personen ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen.

Art. 3.2 Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Auflösung oder Ausschluss bei juristischen Personen oder Austritt, Tod oder Ausschluss bei natürlichen Personen. Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich und dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder dem Vereinszweck bewusst entgegenwirkt. Den Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

IV. Organisation

Art. 4 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung

V. Mitgliederversammlung

Art. 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidenten / der Präsidentin / des Co-Präsidiums
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) die Entlastung des Vorstands
- f) die Behandlung von Ausschluss- und Nichtaufnahmerekursen
- g) die Auflösung des Vereins

Art. 5.1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, wobei jedes Aktivmitglied über eine Stimme verfügt. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5.2 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Ausserdem hat ein Fünftel der Mitglieder das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

VI. Vorstand

Art. 6 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, ist zuständig für die strategische Ausrichtung des Vereins, leistet die Vernetzung und führt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 6.1 Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren; die Protokolle liegen zur Einsicht durch die Mitglieder auf.

Art. 6.2 Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen oder der Vorstand abweichende Beschlüsse fasst.

Art. 6.2 Der Präsident/die Präsidentin bzw. die Co-Präsidierenden und die übrigen Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

VII. Geschäftsleitung

Art. 7 Die Geschäftsleitung kann einem/einer Geschäftsführer/in übertragen werden. Die Geschäftsleitung ist operativ verantwortlich für die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Vorgaben und Weisungen des Vorstands. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und sorgt für deren Umsetzung. Sie orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang. Die Einzelheiten der Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind vertraglich geregelt.

VIII. Mittel, Vereinsjahr und Haftung

Art. 8 Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Beiträgen sowie Spenden von Stiftungen, Partnern und Privaten
- Erträgen aus Projekten

Art. 8.1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September eines Kalenderjahrs und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. August abgeschlossen.

Art. 8.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 9 Der Verein „Bühnen der Hauptstadt“ löst sich per Vereinsbeschluss auf.

Art. 9.1 Im Rahmen der Auflösung des Vereins wird die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. März 2024 in Bern angenommen.